

Berichtsvorlage öffentlich

| | |
|---|------------------------|
| Federführendes Amt Schul-, Kultur- und Sportamt | Nr. 062/2010 |
|---|------------------------|

Betreff:

Inklusive Beschulung und Zukunft der Förderschulen

| | |
|-----------------------|---------------|
| Beratungsfolge | Termin |
|-----------------------|---------------|

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Berichterstattung: Berichtersteller: Frau Schreier | 10.06.2010 |
|---|------------|

| | | |
|--|---|--|
| Finanzielle Auswirkungen: | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Falls ja: | | |
| Im Haushaltsplan vorgesehen: | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Produkt | Nr. | Bez. |
| Ergebnisplanposition oder Investition | Nr. | Bez. |
| Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich | a) EUR b) EUR | |
| 1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen: | 2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich: | |
| insgesamt: EUR | insgesamt: EUR | |
| Beteiligung Dritter: EUR | Beteiligung Dritter: EUR | |
| Belastung Kreis Warendorf: EUR | Belastung Kreis Warendorf: EUR | |

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis genommen

Erläuterungen:

Inklusive Beschulung und Zukunft der Förderschulen

Durch den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen ist eine breite Diskussion um eine integrative und "inklusive" Beschulung von Menschen mit Behinderungen entfacht worden. In Art. 24 des Fakultativprotokolls der Konvention verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, behinderten Menschen vollen Zugang zum Bildungssystem zu gewähren.

Das Schulgesetz NRW enthält in § 19 als Zielvorgabe, dass behinderte Schülerinnen und Schüler "nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert" werden. Gem. § 20 Schulgesetz NRW kann die sonderpädagogische Förderung dabei ohne Rangfolge an allgemeinen oder an Förderschulen stattfinden.

Für integrativen Unterricht sind in § 20 Abs. 7 und 8 Schulgesetz NRW zwei Wege vorgesehen: der gemeinsamen Unterricht und integrative Lerngruppen. Beide Gestaltungen sind im Gesetz sehr offen formuliert ("kann die Schulaufsichtsbehörde einrichten"), an sachliche Voraussetzungen geknüpft ("wenn die Schule dafür personell und sachlich ausgestattet ist") und verfahrensmäßig gebunden ("mit Zustimmung des Schulträgers").

Zwar sind die Eltern am Verfahren beteiligt, ein rechtlich durchsetzbares elterliches Wahlrecht besteht aber nicht. Ein Urteil des VGH Hessen vom 12.11.2009 verneint auch die Ableitung dieses Wahlrechts aus der UN-Konvention.

Im Zuge der einsetzenden Debatte um die inklusive Beschulung hat die Landesregierung Ende Oktober 2007 "Eckpunkte für den Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gem. § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW" vorgelegt, auf deren Grundlage zum Schuljahr 2008/2009 20 Pilotprojekte ihre Arbeit aufgenommen haben.

Bis zum August 2010 soll die Zahl der Pilotregionen um 30 weitere Regionen auf 50 erhöht werden. Erklärtes Ziel der Einrichtung von Kompetenzzentren ist es, "die Systeme Förderschule und Gemeinsamer Unterricht in einem örtlichen oder regionalen Netzwerk von Schulen zu einem Gesamtsystem sonderpädagogischer Förderung zusammenzuführen".

Eine Förderschule, die zum Kompetenzzentrum ausgebaut wird, soll ein breites Spektrum sonderpädagogischer Förderung - zum Beispiel im gesamten Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) abdecken und Schülerinnen und Schüler sowohl innerhalb des Kompetenzzentrums als auch in den mit ihm in einem festen Netzwerk verbundenen allgemeinen Schulen fördern.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen hat am 27.10.2009 ein Papier mit dem Titel "Bestmögliche Förderung für alle!" verabschiedet, in dem u.a. die Positionen vertreten werden, dass

- eine pauschale Festlegung, in welcher Art und Weise der Beschulung die bestmögliche Förderung zu realisieren sei, sich derzeit nicht treffen lasse und es deshalb eine uneingeschränkte Bevorzugung des integrativen oder "inkluisiven" Unterrichts nicht geben könne.
- davon auszugehen sei, dass es eine bedeutende Gruppe von Kindern mit Behinderungen gebe, denen eine optimale Förderung nur im Rahmen spezifischer Einrichtungen, wie sie derzeit mit den Förderschulen bestehen, angeboten werden könne.

Der Landkreistag spricht sich daher eindeutig gegen eine vollständige Abschaffung der Förderschulen aus, begrüßt aber Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung, wie sie derzeit in NRW in der Erprobung sind.

Bei der Einrichtung solcher Kompetenzzentren müsse aber das Konnexitätsprinzip beachtet werden, soweit kommunale Ressourcen in Anspruch genommen würden.

Es wird zudem darauf hin gewiesen, dass eine Reihe von Fragen zur inklusiven Beschulung nach wie vor offen blieben. U.a. sei nicht geklärt,

- wie weit ein freies Schulwahlrecht tatsächlich reichen könne, ohne dass eine effektive und effiziente kommunale und regionale Schulentwicklungsplanung grundsätzlich gefährdet sei,
- welche pädagogischen Konzepte in einer inklusiven Beschulung hinterlegt seien und auf welche Art Förderschul- und Regelschullehrer auf die neuen Aufgaben eines gemeinsamen Unterrichts vorbereitet würden und
- wie der Einsatz der Förderschullehrer zukünftig organisiert werden solle.

Mittelfristig ist damit zu rechnen, dass die oben beschriebenen Tendenzen zu einer Reduzierung der Förderschulen führen werden. Teilweise wird davon ausgegangen, dass ca. 80-85 % der Schüler, die derzeit eine Förderschule besuchen, in Zukunft an Regelschulen unterrichtet werden können.

Im Kreis Warendorf existieren 10 Förderschulen:

5 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, 2 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und jeweils 1 Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung, Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklung.

Diese Förderschulen werden von insgesamt 1279 Schülerinnen und Schülern besucht. Im Gemeinsamen Unterricht, also integrativ, werden derzeit lediglich 138 Schülerinnen und Schüler beschult.

Der Kreis Warendorf ist Träger zweier Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache (Astrid-Lindgren-Schule) und Emotionale und soziale Entwicklung (Regenbogenschule). In den letzten Jahren sind hier nicht unerhebliche Investitionsentscheidungen im Rahmen von Schulneubauten und der Einrichtung des Offenen Ganztags getroffen worden

Im Kreis Warendorf gibt es bislang lediglich ein Kompetenzzentrum, nämlich die Pestalozzische Ennigerloh (Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung). Es ist aber nicht ausgeschlossen,

dass demnächst weitere Förderschulen, vor allem solche mit dramatisch sinkenden Schülerzahlen, einen Antrag auf Umwandlung der Schule in ein Kompetenzzentrum stellen werden, um eine Schulschließung abzuwenden. Die Realisierung solcher Bestrebungen hätte direkte Auswirkungen auch auf die beiden Förderschulen in Kreisträgerschaft.

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der Debatte um die "inklusive" Beschulung wird daher sicherlich die Neugestaltung der gesamten Förderschullandschaft im Kreis Warendorf zu überdenken sein. Dieses sollte unter Berücksichtigung der im Positionspapier des Landkreistages Nordrhein-Westfalen aufgezeigten Differenzierungen erfolgen.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat